



Fachbereich Soziales	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Benne, Ines Datum: 18.06.2020	Beschlussvorlage	2020/184
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Neue Vereinbarung mit der Hansestadt und den Gemeinden im Landkreis Lüneburg zur Regelung der Aufgabe "Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen" (Kindergartenvereinbarung)

Produkt/e:

365-000 Tageseinrichtungen für Kinder

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	17.06.2020	Jugendhilfeausschuss
N	29.06.2020	Kreisausschuss
Ö	13.07.2020	Kreistag

Anlage/n:

Entwurf Vereinbarung (bis 16.06.2020 in Abstimmung mit den Gemeinden)

Beschlussvorschlag:

Dem vorgelegten Vereinbarungstext wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage eine Vereinbarung zu schließen.

Sachlage:

Die seit dem Jahr 1999 bestehende Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und den Samt-/Gemeinden zur Regelung der Aufgabe „Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ ist in den vergangenen Jahren regelmäßig angepasst und erneuert worden (zuletzt 2014).

Aufgrund der ständig steigenden finanziellen Belastung, die den Gemeinden aus dem Betrieb der Kindertagesstätten erwächst, sind zuletzt in den Jahren 2018 und 2019 zusätzlich zu den vereinbarten Betriebskostenzuschüssen jeweils zum Jahresende Beträge in Höhe von 3,5 Mio. € und 3 Mio. € aus Haushaltsüberschüssen an die Gemeinden gezahlt worden.

Nachdem zwei Gemeinden die Vereinbarung aufgekündigt haben und auch die übrigen Kommunen an den Landkreis herangetreten sind, die Finanzierung der Aufgabe der Kindertagespflege neu zu ordnen, um eine bessere Planbarkeit der Haushalte der Gemeinden, eine höhere Beteiligung des Landkreises an den Betriebskosten und eine gerechtere Verteilung der Zuschüsse zu erwirken, hat der Landkreis in Zusammenarbeit mit benannten Vertretern der Hauptverwaltungsbeamten Eckpunkte einer neuen

Finanzierungsvereinbarung erarbeitet.

Kernpunkte dieser neuen Vereinbarung sind

- Festlegung eines Festbetrags zur Erstattung der Betriebskosten
- jährliche Anpassung des Festbetrages um 3 % und zusätzliche Platzzahlsteigerungen
- Erhöhung des Festbetrags um weitere 3 Mio € bis 2024
- Verteilung der Betriebskostenzuschüsse nach Betreuungsstunden im Verhältnis zum Betreuungsumfang in Stunden aller Einrichtungen

Die bisherige Betriebskostenpauschale hat sich aus dem in der Vereinbarung von 2017 festgeschriebenen Zuschuss multipliziert mit der Anzahl der Plätze und den geleisteten Betreuungsstunden errechnet. Dieses schlecht planbare Instrument soll in der neuen Vereinbarung zugunsten eines Festbetrags ausgetauscht werden. Der Festbetrag soll mit 9,25 Mio. € in der Vereinbarung festgesetzt werden. Dies entspricht dem ausgezahlten Betriebskostenzuschuss in 2019 gesteigert um 3 %. Dieser Festbetrag soll um 3 % zzgl. der realen Platzzahlsteigerungen jährlich angepasst werden.

Der Festbetrag soll zusätzlich um weitere 3 Mio. € in den nächsten fünf Jahren angehoben werden, wobei der Festbetrag in 2020 bereits um 1 Mio. € und in den weiteren Jahren um jeweils 500.000 € erhöht werden soll. Hierbei handelt es um eine Verstetigung der Zahlungen aus den Haushaltsüberschüssen.

Der Verteilungsschlüssel für die Betriebskostenzuschüsse soll dahingehend verändert werden, dass nicht wie bisher ein Festbetrag ausgezahlt wird, sondern die Verteilung nach Betreuungsstunden erfolgt. Ziel ist eine Vereinfachung und bessere Nachvollziehbarkeit der Abrechnung.

Der Entwurf der neuen Kita-Vereinbarung ist zunächst in der Runde der Hauptverwaltungsbeamten und daran anschließend in den Bürgermeisterrunden der Samt-/Gemeinden vorgestellt worden. Die Vorstellungsrunde war bei Vorlagenerstellung noch nicht abgeschlossen. Die zwischenzeitlich eingegangenen Anregungen und Anmerkungen der Gemeinden sind, soweit sie bereits vorliegen, abgewogen worden und eingearbeitet worden. Weitergehende Ergänzungen der Vereinbarung werden in der Sitzung vorgestellt.

Die Vereinbarung muss von sämtlichen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden, die die Aufgabe der Kindertagespflege übernommen haben, unterzeichnet werden.

Die Verwaltung wird diesen Vereinbarungsentwurf in der Sitzung präsentieren und hierzu mündlich vortragen..



Vereinbarung
zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung
(Kita-Vereinbarung)

Zwischen dem **Landkreis Lüneburg**,

vertreten durch den Landrat, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg,

nachfolgend: Landkreis

und

der **Gemeinde/Samtgemeinde/Hansestadt**,

vertreten durch den/die BürgermeisterInn/HauptverwaltungsbeamtInn/Oberbürgermeister unter Mitzeichnung der Samtgemeinden, vertreten durch die/den SamtgemeindebürgermeisterInn,

nachfolgend: Gemeinde

wird zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Absatz 1 Nds. AG SGB VIII die am 01.01.2017 in Kraft getretene Vereinbarung durch die folgende Neufassung ersetzt.

Vertragspartner dieser Vereinbarung sind alle kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden innerhalb des Landkreises Lüneburg, soweit sie die Aufgaben „*Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen*“ übernehmen. Vertragsändernde Maßnahmen wirken für und gegen alle Vertragspartner.

Präambel

Der Landkreis Lüneburg ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe gesetzlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 85 Absatz 1 und § 69 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) i.V.m. § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) im Landkreis Lüneburg mit Ausnahme der Hansestadt Lüneburg zuständig.

Gesetzliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Niedersachsen (z.B. das SGB VIII und der damit verbundene Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz oder zum Ausbau der Betreuung unter Dreijähriger) haben eine deutliche Diskrepanz zwischen den staatlichen Förderungen zur Finanzierung der auferlegten Maßnahmen und den daraus resultierenden realen Kosten für die Kommunen ergeben. Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen führen aber auch gesamtgesellschaftliche Entwicklungen insbesondere im Kontext der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu einer Ausweitung der Angebote, um einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft gerecht zu werden. Der Betreuungsbedarf für eine Inanspruchnahme über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit hinaus ist nachzuweisen.

Der Landkreis Lüneburg erkennt diese Bedarfe an und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden/Samtgemeinden/Städte bei der Wahrnehmung dieser übernommenen Aufgaben durch die finanzielle Förderung im Rahmen der in dieser Vereinbarung fixierten Maßstäbe.

§ 1 Wahrnehmung von Aufgaben

Die Gemeinde nimmt im Einvernehmen mit dem Landkreis jeweils für ihren örtlichen Bereich die Aufgabe der „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ nach Maßgabe der §§ 22, 22a und 24 SGB VIII in eigener Zuständigkeit und Kostenträgerschaft wahr. Diese Aufgaben umfassen insbesondere die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder. Es bleibt der Gemeinde unbenommen, sich zur Durchführung der Aufgaben eines freien Trägers oder eines anderen gemeindlichen Trägers zu bedienen.

Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben auf der Grundlage und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Landkreis lässt der Gemeinde Handlungsfreiheit im Hinblick auf die organisatorische und pädagogische Gestaltung dieser Aufgabe.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz gem. § 24 SGB VIII i.V.m. § 12 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (Nds. KiTaG) richtet sich gegen den Landkreis bzw. die Hansestadt als örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die dem Landkreis/der Hansestadt obliegende Planungs- und Gesamtverantwortung bleibt unberührt; insbesondere verbleibt die Erfüllung des bundesrechtlich geregelten Anspruchs auf einen Kindergartenplatz beim Landkreis bzw. der Hansestadt. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Aufgabe so wahrzunehmen, dass der Landkreis den gegen ihn gerichteten Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesstätte erfüllen kann.

§ 2 Kindertagesstättenplanung

- (1) Der Landkreis und die Gemeinden arbeiten eng zusammen bei der Erstellung der jährlichen Kindertagesstättenbedarfsplanung.
- (2) Der Landkreis stellt eine Kindertagesstättenplanung **für die Gemeinden ohne die Hansestadt** auf. Jeweils zum 15.03. eines Jahres führt er eine Stichtagserhebung zur Bedarfsplanung gem. § 13 KiTaG durch.
- (3) Bei der Feststellung des Bedarfs wirken die Gemeinden gem. § 13 Absatz 3 Nds. KiTaG mit. Sie stellen die erforderlichen Daten zur Verfügung. Die Planung erfolgt in Abstimmungen zwischen dem Landkreis und den Gemeinden. **Ebenfalls stimmen sich der Landkreis und die Hansestadt über ihre jeweilige Kindertagesstättenplanung eng ab.**
- (4) Die sich am Bedarf orientierende Festlegung der Standorte für Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren und ihre Form, ob in Krippen oder altersgemischten Gruppen, erfolgt in einer gemeinsamen Willensbildung auf der Ebene der Samtgemeinden und wird durch diese koordiniert.
- (5) Die Einrichtung von 2/3-Plätzen wird bedarfsgerecht von den jeweiligen Trägern der Einrichtungen vorgenommen. Der Ausbau von Ganztagsplätzen (mehr als Sechs-Stunden-Betreuung) wird auf der Ebene der Samtgemeinden im Zuge einer gemeinsamen Willensbildung festgelegt. Die Samtgemeinden koordinieren die entsprechende Planung und Umsetzung der Entscheidung.

§ 3 Finanzierung von Kindertagesstätten

Der Landkreis verpflichtet sich, einen Zuschuss zu den durch den Betrieb einer Kindertagesstätte, einer Krippe, eines Kinderspielkreises oder eines Hortes entstehenden Kosten zu zahlen.

- (1) Der Landkreis stellt alljährlich einen Festbetrag zur Erstattung der Betriebskosten zur Verfügung. Dieser Festbetrag beträgt im Jahr 2020 9.250.000 Euro. Ausgehend hiervon findet eine jährliche Anpassung dieses Betrages in Höhe von 3% statt. Ebenso werden

die Platzzahlsteigerungen berücksichtigt. Neben dieser Steigerung erhöht sich der Betrag um 3.000.000 Euro verteilt auf 5 Jahre. Beginnend in 2020 mit 1.000.000 Euro. Bis zum Jahr 2025 wird die auf die 3.000.000 Euro zurückgehende Steigerung nicht an der prozentualen Steigerung des Festbetrages teilnehmen. Dies erfolgt erst ab dem Jahr 2025.

- (2) Zuschussberechtigt sind Träger von Einrichtungen aus dem Landkreis Lüneburg einschließlich der Hansestadt Lüneburg.
- (3) Der Festbetrag wird an die Träger von Einrichtungen im Verhältnis ihres Betreuungsumfanges in Stunden zum Gesamtbetreuungsumfang in Stunden aller Einrichtungen verteilt. Dabei werden:
 - Stunden von Krippen werden mit dem Faktor 2,16
 - Stunden von Spielkreisen mit dem Faktor 0,65

gewichtet.

- (4) Der Betreuungsumfang ergibt sich aus der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten aller Gruppen in der Einrichtung **nach Betriebserlaubnis** bis zu 8 Stunden (gesetzlicher Betreuungsumfang) multipliziert mit der konzeptionell vorgesehenen Kinderzahl. Dadurch findet bei Nichtauslastung der Gruppe oder insbesondere inklusionsbedingt geringerer Kinderzahl kein Abschlag statt. Über 8 Stunden hinausgehende Betreuungszeiten werden nicht berücksichtigt.
- (5) Grundlage der Ermittlung der Betreuungszeiten ist der Betreuungsumfang in der Woche, die auf den 31. März des Bewilligungsjahres fällt. Um die Anpassung des Festbetrages um die Platzzahl- und Betreuungsstundensteigerung sicherstellen zu können, benötigt der Landkreis die Planzahlen. Die Gemeinden stellen sicher, dass dem Landkreis diese Zahlen bis zum 30. September eines Jahres zur Verfügung stehen.
- (6) Die Gemeinde verpflichtet sich, ihre Entgelte für die Krippen-Nutzung so zu gestalten, dass gegen den Landkreis keine Ansprüche auf Übernahme von Entgelten gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII von finanzschwachen Personen geltend gemacht werden können.
- (7) Dies gilt auch, wenn die Gemeinde sich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 eines freien Trägers oder eines anderen gemeindlichen Trägers bedient. Der Landkreis verpflichtet sich, den Gemeinden im Landkreis die hierdurch entstehenden Einnahmeverluste durch die Zahlung eines Pro-Kopf-Betrags zu bezuschussen.
- (8) Für den Besuch einer Kinderkrippe wird für eine Betreuung von vier Stunden täglich ein Betrag von 2.680,00 € gezahlt. Dieser Betrag wird um 419,50 € erhöht für jede weitere volle Betreuungsstunde gezahlt.
- (9) Der Ausgleich wird für jedes Kind gezahlt, das dessen Eltern ein anzurechnendes Einkommen von unter 15.157,00 € (Stand 2020) jährlich haben. Dieser Grenzwert errechnet sich aus dem Regelbedarf gemäß Arbeitslosengeld II/Sozialgeld. Bei einem geringeren Nutzungsumfang werden die Beträge anteilig berechnet. Die Einkommensgrenze ermittelt sich aus dem steuerpflichtigen Einkommen der Eltern abzüglich Werbungskosten und Kinderfreibeträgen (soweit diese tatsächlich gewährt werden). Die Einkommensgrenze aus Satz 1 wird prozentual entsprechend der Änderung der Regelleistungen des Arbeitslosengeldes II/Sozialgeldes angepasst. Es gilt hierbei die im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung.

§ 4 Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Zuständigkeitsbereichs

- (1) Die Gemeinde übernimmt die durch den Besuch eines Kindes in einer Kindertagesstätte, Krippe oder einem Kinderspielkreis außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs entstehenden Kosten.
- (2) Für den Fall, dass der Landkreis für den Besuch eines Kindes in einer Kindertagesstätte, Krippe oder einem Kinderspielkreis außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der jeweiligen Gemeinde entstehenden Kosten direkt in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich die Gemeinde, die jeweilig fälligen Beträge zu erstatten (im Rahmen eines Vorwegabzugs von dem an die Gemeinde vom Landkreis zu zahlenden Betrag gemäß § 2).
- (3) Soweit Kosten für die Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung außerhalb des Landkreises entstehen und dabei ein Auswärtigenzuschlag auf das übliche Kindertagesstättenentgelt erhoben wird, beteiligt sich der Landkreis zu 50 % an den der Wohnortgemeinde entstehenden Kosten. Die Gemeinde macht die Kosten beim Landkreis geltend. Es bedarf hierfür nicht der Einhaltung eines besonderen Stichtags.
- (4) Die Gemeinden des Landkreisgebiets untereinander verpflichten sich, im Falle des Aufnahmeantrages eines gemeindefremden Kindes, der Wohnortgemeinde des Kindes die Anmeldung unverzüglich anzuzeigen und eine Absprache zur Kostenübernahme zu treffen. Erfolgt diese Anzeige nicht, so kann die aufnehmende Gemeinde im Nachhinein keine Kostenerstattung bei der Wohnortgemeinde geltend machen.
Die Vereinbarung gilt für Aufnahmen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

§ 5 Qualitätsentwicklung und –sicherung als gemeinsame Aufgabe Aufgaben der Fachberatung

- (1) Die Entwicklung und die Erhaltung der Qualität der Arbeit in Kindertagesstätten ist ein wesentlicher Beitrag zur Entwicklung des Landkreises zur Bildungsregion. Die Vertragspartner stimmen daher darin überein, dass die Sicherung einer möglichst hohen Qualität der Arbeit in den Kindertagesstätten von beiden Seiten angestrebt wird. Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung der auf ihn entfallenden Pflichten aus § 22 a SGB VIII.
- (2) Von den Vertragspartnern im Landkreis (außer der Hansestadt Lüneburg) wird ein Referenzkatalog für die Qualität in Kindertagesstätten vereinbart. Hierfür wird der Nationale Kriterienkatalog, der auf Bundesebene unter Beteiligung der Spitzenverbände entwickelt wurde, festgelegt. Den Vertragspartnern ist hierbei bewusst, dass die im Nationalen Kriterienkatalog genannten Qualitätsstandards eine maximale Obergrenze darstellen, die auf absehbare Zeit von keiner Einrichtung zu 100 % erfüllt werden kann. Gleichwohl sind beide Vertragspartner bemüht, die Arbeit in den Einrichtungen im Hinblick auf eine weitgehende Annäherung an den Nationalen Kriterienkatalog zu fördern und zu entwickeln. Zur Schaffung und Durchführung einrichtungsübergreifender Bildungs- und Beratungsangebote zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung wird vereinbart, dass eine Summe von 50.000,00 € pro Jahr als Vorwegabzug von der Summe aller Zuschüsse, die auf die Gemeinden im Landkreis (außer der Hansestadt) entfallen, erfolgt.
- (3) Zur grundsätzlichen Beratung der Träger und ihrer Einrichtungen und zur Unterstützung dieses Vorhabens wird eine gemeinsame Kommission aus Vertretern der Gemeinden und des Landkreises gebildet, die die entsprechenden Qualitätsstandards in den Einrichtungen feststellt und für die von

dort gewünschten Weiterentwicklungen der Qualität, Beratungen und Unterstützungen bereitstellt. Die aus Vertretern der Gemeinden und des Landkreises gebildete gemeinsame Kommission erfüllt allein Beratungs- und Unterstützungsaufgaben; diese Kommission hat keinerlei Aufsichtsfunktionen.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung, sonstige Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.
- (2) Sollte es zu einer wesentlichen, das Kindertagesstättenwesen betreffenden, Rechtsänderung kommen, so besteht die Verpflichtung, über diese Vereinbarung zu verhandeln, wenn dies entweder der Landkreis oder auf gemeindlicher Seite ein Drittel der vertragsschließenden Gemeinden verlangen. Sollte sechs Monate nach Aufnahme der Verhandlungen eine neue Vereinbarung nicht geschlossen werden, so besteht ein Kündigungsrecht von neun Monaten zum Ende des Kalenderjahrs.
- (3) Für den Fall, dass eine oder mehrere Gemeinden aufgrund vorstehender Kündigungsregelungen die Aufgabe „*Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen*“ nicht mehr selbst wahrnehmen bzw. diese Vereinbarung nicht abschließen, verpflichtet sich der Landkreis, von der Möglichkeit des § 15 Absatz 4 FAG Gebrauch zu machen.

Lüneburg, 09. März 2020

Jens Böther

Landrat

Landkreis Lüneburg

Gemeinde

Bürgermeister/in

Samtgemeinde

Samtgemeindebürgermeister/in